



**Diakonisches Werk Südtondern gGmbH**

**Leitfaden  
zum internen Verfahren bei  
Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII**

**Verfahrensschritte bei einem Verdacht auf  
Kindeswohlgefährdung**



**vorgelegt vom Kinderschutz-Zentrum Westküste  
Dezember 2012**

# **Inhaltsverzeichnis:**

## **1. Vorwort**

## **2. Gesetzestexte**

- 2.1 § 8a und §8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 2.2 § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (Datenschutz)
- 2.3 § 72a SGB VIII Persönliche Eignung
- 2.4 § 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge
- 2.5 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- 2.6 das Bundeskinderschutzgesetz

## **3. Formen von Kindeswohlgefährdung**

- 3.1 Körperliche Gewalt
- 3.2 Sexuelle Gewalt
- 3.3 Häusliche Gewalt
- 3.4 Psychische Gewalt
- 3.5 Gesundheitliche Gefährdung
- 3.6 Autonomiekonflikt
- 3.7 Aufforderung zur Kriminalität
- 3.8 Verletzung der Aufsichtspflicht

## **4. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung**

## **5. Risikoeinschätzung (Raster)**

## **6. Handlungsleitfaden (Organigramm)**

- 6.1 teamintern
- 6.2 Mitteilung an die Abteilungsleitung
- 6.3 Einbeziehung der Sorgeberechtigten
- 6.4 Mitteilung an das Jugendamt

## **7. Dokumentation (Vorlagen)**

- 7.1 intern
- 7.2 Mitteilung an das Jugendamt

## **8. Trägervereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland**

## **9. „Erste Hilfe“ im Notfall**

## 1. Vorwort:

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dennoch kommt den Trägern der Jugendhilfe, der Gesundheits- und Behindertenhilfe eine besondere Bedeutung für das Wohl der Kinder zu.

Auf Grund gravierender Fälle von Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber im September 2005 den § 8a SGB VIII neu in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingeführt und den § 72a novelliert. Zum 1.1.2012 wurde im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes auch der §8a SGB VIII reformiert und der §8b hinzugefügt.

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe. Er beschreibt die Verantwortlichkeiten der Fachkräfte der Jugendhilfe auf Inanspruchnahme von Hilfe bei den Eltern hinzuwirken und eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoeinschätzung hinzuzuziehen.

Der Kreis Nordfriesland hat 2009 die gesetzlich vorgeschriebene Vereinbarung mit allen freien Trägern der Jugendhilfe, beginnend mit den Kindertagesstätten, den stationären und ambulanten Hilfen, sowie allen Beratungsstellen geschlossen. Die Träger verpflichten sich zu einem verbindlichen nachvollziehbaren Verfahren, das beschreibt und dokumentiert, wie mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgegangen wird.

Kinderschutz bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Einschreiten. Es ist ein ständiges Anliegen aller unserer Einrichtungen und Dienste, den Schutz von Kindern bei Gefahr für ihr Wohl zu verbessern. Dabei gehen wir als Fachkräfte von anerkannten Hilfestandards aus, die durch das Verfahren zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ausdrücklich betont werden:

- **Hilfe, gerade in Krisen benötigt eine vertrauensvolle Hilfebeziehung, die Respekt und Wertschätzung für die Menschen voraussetzt, mit denen wir arbeiten.**
- **Die vertrauensvolle Kooperation mit den Eltern, Kindern und anderen wichtigen Personen aus dem Lebensumfeld der Familie ist im Schutzauftrag ausdrücklich intendiert.**
- **Die Transparenz der Hilfeprozesse ist einer der wichtigsten Grundsätze unserer Arbeit. Im Notfall müssen wir bei Kindeswohlgefährdung gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen handeln.**
- **Die eigenverantwortliche Abschätzung des Gefährdungsrisikos, der Stellenwert der kollegialen Beratung und die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Team und mit der Leitung sind wichtige Faktoren für das Gelingen von schwierigen Hilfeprozessen.**

Der vorliegende Leitfaden zum trägerinternen Umgang mit dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII dient dem verbindlichen Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Diakonischen Werk Südtondern gGmbH.

## **2. Gesetzestexte:**

### **2.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## **2.2 § 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (Datenschutz)**

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
- (2) dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder Erfüllung der Aufgaben nach § 81 Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte oder dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistungen verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind oder unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.
- (4) an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 1a bleibt unberührt, oder
- (5) unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 230 Abs.1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

### **2.3 § 72a SGB VIII Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184c oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

### **2.4 § 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **2.5 § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
  1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
  2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
  3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
  4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
  5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
  6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

## **2.6 Gesetze zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

### **§ 1**

#### **Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

### **§ 2**

#### **Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### **§ 3**

#### **Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der

öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, interdisziplinäre Frühförderstellen, Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden. Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung des Netzwerks übertragen werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, ...

#### **§ 4**

#### **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern, sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene



Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudoanonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### **3. Formen von Kindeswohlgefährdung**

#### **3.1 Körperliche Gewalt (Misshandlung)**

Schlagen, mit der Hand oder mit Gegenständen, Kneifen, Schubsen, Schütteln, Stoßen, an den Ohren ziehen, mit Gegenständen bewerfen....

#### **3.2 Sexuelle Gewalt (sexueller Missbrauch)**

verbale sexuelle Belästigung, pseudo-educative sexuelle Kontakte (unangemessene „Sexualaufklärung“), sexuelle Handlungen vor dem Kind, Einbeziehung eines Kindes in eine sexuelle Aktivität (anfassen, anfassen lassen, orale, vaginale, anale Vergewaltigung), pornographisches Material Kindern zugänglich machen

#### **3.3 Häusliche Gewalt**

Kinder erleben mit, wie Eltern (enge Bezugspersonen), sich verbal und/oder körperlich streiten, schlagen, erniedrigen

#### **3.4 Psychische Gewalt (seelische Gewalt)**

Verbale Abwertung, Einsperren, nicht mehr sprechen, ignorieren, beschimpfen, mangelndes oder nicht vorhandenes Interesse am Kind (Beziehungs- und Sprachlosigkeit)

#### **3.4 Gesundheitliche Gefährdung**

Nicht altersangemessene, zu wenig, zu viel oder ungesunde Ernährung, keine ärztliche Betreuung, körperliche Verwahrlosung, der Witterung nicht angemessene Kleidung

#### **3.5 Autonomiekonflikt**

Verhindern von altersangemessener Verselbständigung, Zwangsheirat, Parentifizierung (Kinder übernehmen Aufgaben der Eltern)

#### **3.6 Aufforderung zur Kriminalität**

Diebstahl, Unterschriftenfälschung, Betrug

#### **3.7 Verletzung der Aufsichtspflicht**

Keine Grenzsetzung (altersangemessen) bezüglich Ausgangszeiten, Medienkonsum, Essenszeiten, Schlafenszeiten, mangelnder Schutz vor Gefährdung, kein oder unregelmäßiger Schulbesuch (Schulabsentismus)

### **3.8 Verhinderung von Schulbesuch**

### **3.9 Schädigung zukünftiger Entwicklung**

z.B. wird Förderung angenommen

## **4. Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung**

(Definition des Amtes für Soziale Dienste in Nordfriesland)

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein.

Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss immer auf den **Einzelfall** bezogen sein und insbesondere das Alter des Kindes sowie Entwicklungsstand und/oder -bedarfe berücksichtigen, z. B. unzureichende Nahrungsversorgung oder blaue Flecke bei einem Säugling oder einem 7jährigen Kind.

Die Anhaltspunkte sind Beispiele für denkbare Gefährdungssituationen, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen des Kindes/Jugendlichen

### **4.1 Äußere Erscheinung des Kindes:**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen.
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene, z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne.
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung.

### **4.2 Verhalten des Kindes**

Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes.

- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen, bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf.

- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf, z. B. Stricherszene, Lokale aus Prostitutionsszenen, Spielhalle, Nachtclub
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten

#### **4.3 Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen.
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung.
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankenbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

#### **4.4 Familiäre Situation**

- Obdachlosigkeit, z. B. Familie bzw. Kind lebt auf der Straße.
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Person überlassen.
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt, z. B. Diebstahl, Bettelerei.

#### **4.5 Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild.
- Häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-/Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

#### **4.6 Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf, z. B. stark beschädigte Türen.
- Nicht Beseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt, z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spitzbesteck.
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.

## **5. Kriterien einer Risikoeinschätzung**

### **5.1 Risikofaktoren benennen**

Risikofaktoren sind Gegebenheiten, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit implizieren, so dass eine bestimmte Situation (Gefährdung) eintritt.

Z. B. psychische Erkrankung der Eltern, Alkoholkonsum, Armut, Hygiene, soziale Isolierung

Die Beschreibung konkreter Ereignisse und Beobachtungen ist notwendig

### **5.2. Die Gewährleistung des Kindeswohls**

Eine Beurteilung richtet sich nach:

- Ausmaß und Schwere der Beeinträchtigung
- Häufigkeit, Chronizität der Beeinträchtigung,
- Grad der Schädigung
- Verlässlichkeit der Versorgung
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung
- Qualität der Erziehungskompetenz
- Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend Alter und Entwicklungsstand),
- Resilienz (Widerstandsfähigkeit) und Fähigkeit Hilfe zu holen (je nach Alter und Entwicklungsstand)

### **5.3 Problemakzeptanz**

Gibt es bei den Personensorgeberechtigten ein Problembewusstsein?

### **5.4 Problemkongruenz**

Stimmen die Personensorgeberechtigten mit der Problemeinschätzung der Fachkräfte überein?

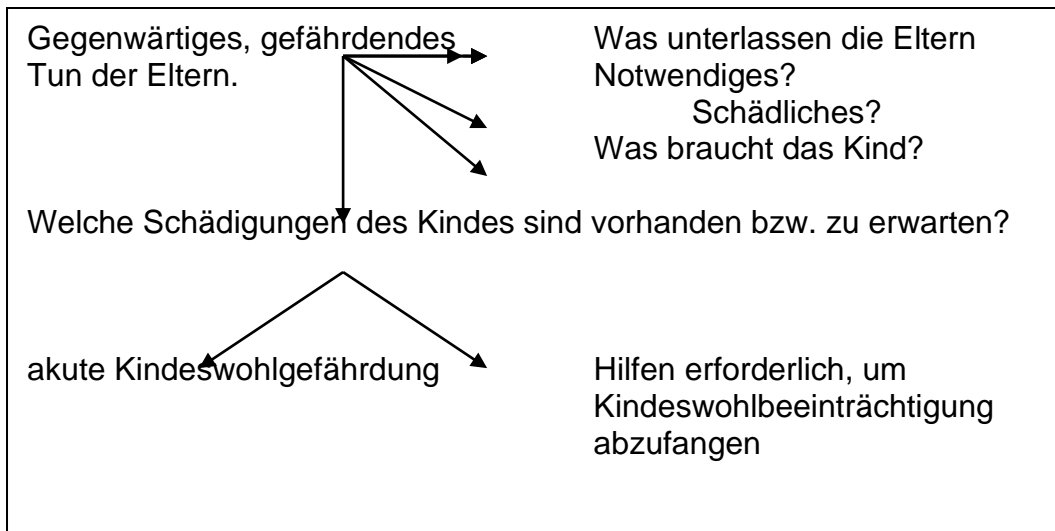
### **5.5 Ressourcen**

der Familie und des Kindes (persönliche, soziale, materielle, infrastrukturelle), die zur Abwendung der drohenden oder gegenwärtigen Gefährdung genutzt werden können

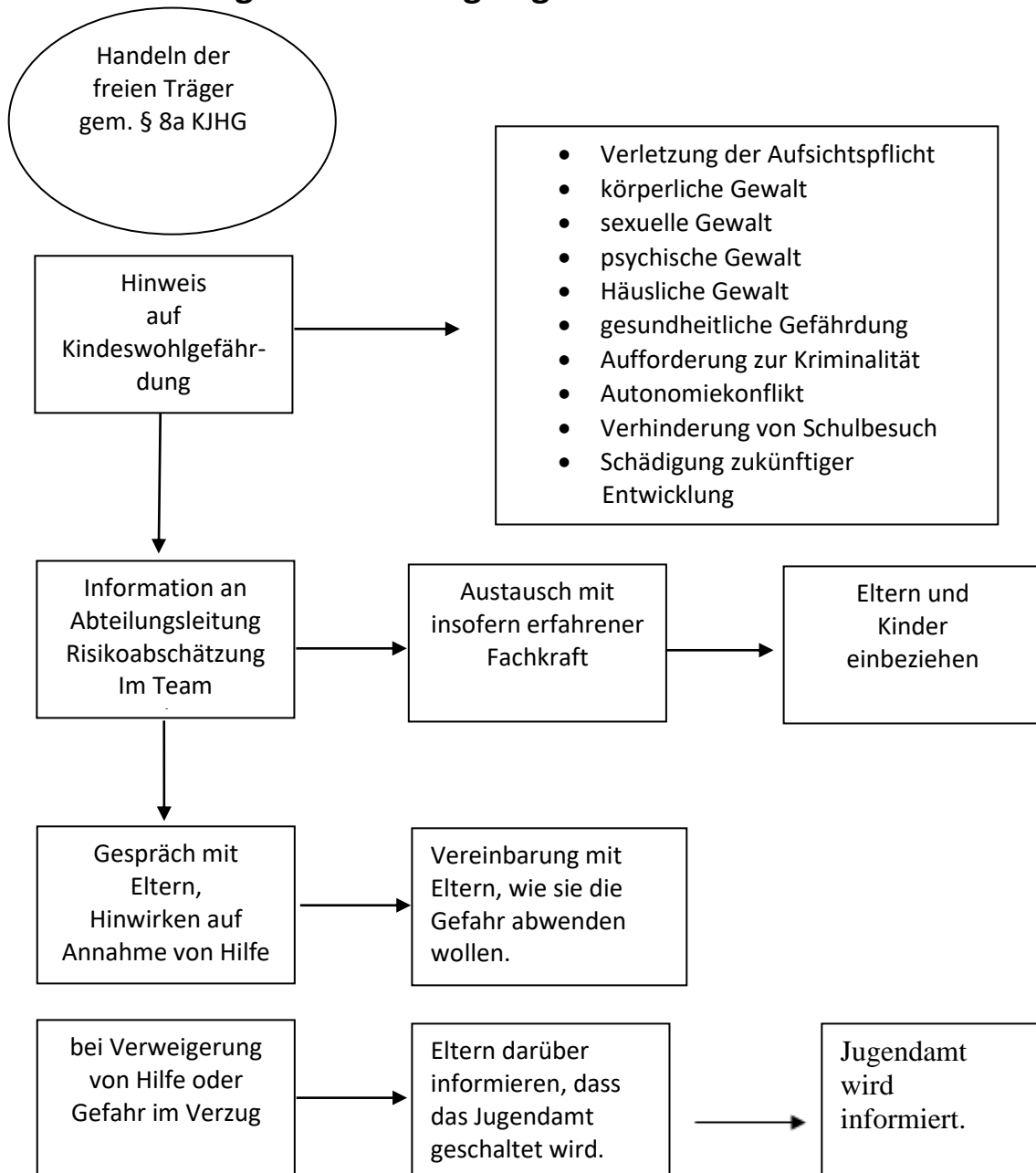
### **5.6 Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten immer bezogen auf die Indikatoren**

### **5.7 Bisherige gelungene bzw. nicht gelungene Hilfsarrangements**

### **5.8 Vorhandener Wille/Ziele zur langfristigen Stabilisierung/Absicherung der häuslichen Situation**



## 6. Handlungsleitfaden Organigramm



## **Handlungsleitfaden**

### **6.1 Teamintern**

Mitteilung einer Beobachtung von Kindeswohlgefährdung im Team. Austausch mit KollegInnen. Evtl. weiter beobachten und dokumentieren. Bei Gefahr im Verzug sofort handeln und ASD informieren; Eltern darüber in Kenntnis setzen.

### **6.2 Mitteilung an die Abteilungsleitung**

Mitteilung der Beobachtung an die Abteilungsleitung. Gemeinsame Risikoabschätzung, Überlegung der weiteren Schritte, insbesondere Kontaktaufnahme zu den Eltern, evtl. „insofern erfahrene Fachkraft“ (Kinderschutz-Zentrum) einschalten

### **6.3 Risikoeinschätzung mit insofern erfahrener Fachkraft**

Besprechung der Falldynamik, Vorbereitung des Elterngespräches, weitere Vorgehensweise besprechen

### **6.4 Einbeziehung der Sorgeberechtigten**

Hinwirken auf Annahme von Hilfe, z. B. durch das Jugendamt oder Beratungsstellen oder Frühförderung etc.  
genaue Verabredungen treffen und Rückmeldungen vereinbaren (siehe Anlage: Elterngespräch)

### **6.5 Mitteilung an das Jugendamt**

Sollten die Sorgeberechtigten kein Problem sehen, keine Hilfe in Anspruch nehmen und/oder sich der Zusammenarbeit verweigern, muss das Jugendamt eingeschaltet werden, die Eltern müssen darüber informiert werden.

## **7. Dokumentation (Vorlagen)**

Jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und die dann erfolgte Risikoabschätzung muss dokumentiert werden.

### **7.1 intern:**

die Besprechung im Team, die Mitteilung an die Abteilungsleitung, das Gespräch mit den Eltern (Sorgeberechtigten)

### **7.2 Mitteilung an das Jugendamt**

## Aufnahmebogen der Mitteilung/Beobachtung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung

<b>Name pädagogische/r Mitarbeiter/in:</b>
<b>Datum und Uhrzeit :</b>
<b>Wer hat die Kindeswohlgefährdung gemeldet? Wer hat eigene Beobachtungen?</b>  Name/Funktion:  Anschrift/Telefonnr.:
<b>Welches Kind/Jugendliche/r ist gefährdet?</b>  Name und Alter:  Name der/des Sorgeberechtigten:  Anschrift/Telefon
<b>Wann wurde die Gefährdung (durch die/den Meldende/n) erstmals festgestellt?</b>  Datum und Ort/Situation:
<b>In welchen Bereichen wird die Gefährdung festgemacht? Möglichst genaue und konkrete Darstellung der Indikatoren in den Bereichen:</b>  1. Körperliche Gewalt:  2. Sexuelle Gewalt:  3. Häusliche Gewalt:  4. Psychische Gewalt (seelische Gewalt):  5. Gesundheitliche Gefährdung:  6. Autonomiekonflikt:  7. Aufforderung zur Kriminalität:  8. Verletzung der Aufsichtspflicht:  9. Verhinderung von Schulbesuch

10. Schädigung zukünftiger Entwicklung

**Welche Maßnahmen wurden von den Mitarbeitern/innen eingeleitet?**

**Information an die Abteilungsleitung am/um:**

**Bei Gefahr im Verzug Mitteilung an den ASD am/um:**

**Information über Abteilungsleitung an die Geschäftsführung am/um:**

\_\_\_\_\_  
**Datum und Unterschrift der/des päd. Mitarbeiterin/ers**



## Elterngespräch ( Dokumentation)

<b>Name Mitarbeiterin/er</b>
<b>Name der Familie, Straße, Ort ggf. Tel. Nr.</b>
<b>Teilnehmer/-innen</b>

### Daten zur Familienkonstellation

Familienmitglied	Name	Geburtsdatum	Nationalität	Familienstand	Berufstätigkeit Schule KiTa Aufenthaltsort

**Aufenthaltsort: H: Heim, PF: Pflegefamilie, PS: Psychiatrie, TH: Therapie, A: Ausland, G: Gefängnis**

<b>Anlass des Gesprächs am/um:</b>
<b>Einschätzung der/des MA</b>
<b>Sicht der Eltern</b>
<b>Sicht Kind/Jugendliche/r</b>

**Fragen und Vorschläge der Eltern**

**Ressourcen der Beteiligten ( u.a. welche Hilfen hat es bereits gegeben, welche waren hilfreich, was haben die Beteiligten dazu beigetragen)**

**Vereinbarungen mit den Eltern (wer macht was mit wem bis wann?)**

**Nächster Termin für die Rückmeldung**

---

**Unterschrift MA**

---

**Unterschrift Eltern**

---

**Ort, Datum, Uhrzeit**

## 8. Trägervereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland

### Trägervereinbarung nach § 8 a Abs. 25 SGB VIII

Zwischen dem Kreis Nordfriesland  
Vertreten durch den Landrat Herrn Dieter Harrsen  
nachfolgend: Amt für Jugend, Soziales, Arbeit und Senioren  
und dem/der  
nachfolgend: Träger  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### 1. Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Hechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1, Abs. 3 Nr.3 SGB VIII)
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung es Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

#### 2. Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Die Träger entwickeln ein eigenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher Und schnell reagieren zu können.
- (2) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr (siehe Anlage 1), teilt sie diese der zuständigen Leitung mit. .
- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, so ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft formell vorzunehmen. Verfügt der Träger selbst nicht über diese erfahrene Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft hinzu. Eine Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte ist Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anlage 2).
- (4) Im Rahmen der Fallberatung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird, wenn angezeigt, entscheiden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind / dem Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes / des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt. Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird ein zuständige Mitarbeiterin / ein zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASO) des Kreises Nordfriesland hinzugezogen.

- (5) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme derartiger Leistungen hinzuwirken. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird eine zuständige Mitarbeiterin / ein zuständiger Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Kreises Nordfriesland hinzugezogen.
- (6) Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere die altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- (7) Nehmen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Hilfen an, so informiert der Träger die zuständige Mitarbeiterin / den zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Kreises Nordfriesland, falls diese zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen. Gleiches gilt bei Ablehnung der angebotenen Hilfen. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII) liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Kreises Nordfriesland.

### **3. Inhalt und Umfang der Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Kreises Nordfriesland**

Die Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Kreises Nordfriesland enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt Angaben über:

- Name, Anschrift, ggfs. abweichender Aufenthaltsort des Kindes / des Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggfs. abweichender Aufenthaltsort der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten;
- Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (5. Anlage 1);
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sowie des Kindes / des Jugendlichen;
- Ergebnis der Beteiligung;
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggfs. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- Weitere Beteiligte oder Betroffene.

## **9. Dokumentation**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtung aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiterer Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und sollte bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
  - beteiligte Fachkräfte,
  - zu beurteilende Situation,
  - Ergebnis der Beurteilung,
  - Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen;
  - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt;
  - - Zeitvorgaben für Überprüfungen (siehe auch 3.)
  -

## **5. Datenschutz**

- (1) Für den Träger ergibt sich aus § 8a SGB VIII eine neue verpflichtende Form der Zusammenarbeit mit anderen Stellen, deshalb wird auf die Regelungen des Datenschutzes besonders hingewiesen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gern. §§ 61 - 65 SGB VIII und die für ihn geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

## **6. Kooperation zwischen öffentlichem und freiem Träger der Jugendhilfe**

- (1) Kommt es durch das Zusammenwirken der Fachkräfte zu einer Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII), wird die Kooperation mit den bisher im Verfahren beteiligten Fachkräften, ggfs. je nach Besonderheit des Einzelfalls, Bestandteil des Hilfeplanes.

## **7. Vereinbarungszeitraum**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum von 2 Jahren und tritt am 01.02.2010 in Kraft.
- (2) Vor Ablauf der Zweijahresfrist wird in Kooperation der Vereinbarungspartner über den Abschluss einer Verlängerung bzw. einer neuen Vereinbarung beraten.
- (3) Innerhalb der Zweijahresfrist sind Änderungen dieser Vereinbarung möglich. Diese Änderungen müssen mit allen Trägern abgestimmt, beschlossen und fixiert werden.

Für den Kreis Nordfriesland:

Husum, .....

Dieter Harrsen

Für den Träger:

Ort, Datum: .

## 9. „Erste Hilfe“ im Notfall

Wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes vorliegt, die nicht sofort abgewendet werden kann, muss sofort gehandelt werden.

Der ASD muss umgehend informiert werden.

- Während der regulären Dienstzeiten (8.00 bis 16.00 Uhr)  
die Servicenummer des ASD

Für **Niebüll**: 04661 / 9031100

Für **Föhr /Amrum**: 04681/ 5537  
Handy: 0160 5328493

Für **Sylt**: 04651/ 982711  
Handy: 0160 5328494

- Außerhalb der üblichen Dienstzeiten, ab 16 Uhr ,  
freitags ab 12 Uhr wird die Rettungsleitstelle informiert,  
diese informiert dann den Notdienst des ASD, der zurückruft  
**Tel 0461 19222 oder die Polizei 110**

- meine Abteilungsleitung:

**Bitte in den Abteilungen für die Mitarbeiter ausfüllen!**